

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. September 1957

146/A.B.

zu 172/J

Das Realgymnasium für Slowenen in KlagenfurtAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. Z e c h n a n n und Genossen haben unter Bezugnahme auf eine APA-Meldung vom 17.5.1957 im Juli d.J. an den Unterrichtsminister eine Anfrage, betreffend das slowenische Realgymnasium in Klagenfurt, gerichtet. Um Klarheit über die Organisation der neu errichteten Anstalt zu erhalten, haben die Interpellanten dem Minister folgende Fragen gestellt:

"Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat bekanntzugeben:

1. den Wortlaut des Erlasses, mit dem das slowenische Gymnasium errichtet worden ist;

2. wen die APA-Meldung vom 17.5.1957 zum Urheber bzw. zum Vermittler hat;

3. um was für eine Schule es sich bei der in Klagenfurt errichteten Minderheiten-Mittelschule handelt, um eine slowenische oder um eine zweisprachige;

4. wieso gemäss Punkt 5 der vom Kärntner Landesschulrat veröffentlichten Aufnahmebedingungen ein positives Mittelschulzeugnis den Eintritt in die nächsthöhere Klasse des slowenischen Realgymnasiums ermöglicht, ohne dass eine Prüfung aus Slowenisch abzulegen ist;

5. warum für Aufnahmewerber aus der Hauptschule mit schlechterem aus gutem Fortgang in Punkt 6 etwamals keine Prüfung aus Slowenisch vorgeschrieben ist, und wer die "Prüfung in den wichtigsten Gegenständen" bestimmt, bzw. die "wichtigsten Gegenstände" ausgesucht hat?

Ist dem Herrn Minister bekannt, dass Jugoslawien jugoslawische Flüchtlinge, denen die österreichische Staatsbürgerschaft ohne gleichzeitige Entlassung aus dem jugoslawischen Staatsverband verliehen wurde, nach wie vor als jugoslawische Staatsbürger betrachtet und behandelt?

Ist der Herr Minister bereit, die Verwendung von Lehrkräften aus Jugoslawien mit doppelter Staatsangehörigkeit und Lehrbehelfen und Büchern, die aus dem kommunistischen Slowenien stammen, an der neuen Anstalt nicht zulassen?"

In Beantwortung dieser Anfrage eröffnet Bundesminister für Unterricht Dr. D r i n n e l zu den einzelnen Punkten:

1. Die Errichtung des Bundesrealgymnasiums für Slowenen in Klagenfurt erfolgte mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 1. Juli 1957, Zahl 47-600-12/1957, an den Landesschulrat für Kärnten, der folgenden Wortlaut aufweist:

"Das Bundesministerium für Unterricht errichtet im Sinne des Artikels 7 Ziffer 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 - vorbehaltlich einer endgültigen gesetzlichen Regelung - in Klagenfurt für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit ein Bundesrealgymnasium mit slowenischer

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. September 1957

Unterrichtssprache. Das Bundesrealgymnasium führt die Bezeichnung Slowenisches Bundesrealgymnasium in Klagenfurt."

Der vorstehende Erlass wurde durch Erlass vom 3. August 1957, ¹ Zahl 73.404-12/1957, teilweise abgeändert. Dieser hat folgenden Wortlaut:

"Das mit h.o. Erlass Zahl 47.600-12/1957 vom 1. Juli 1957 in Klagenfurt errichtete Bundesrealgymnasium für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit hat im Sinne seiner Widmung und in Ansehung der Österreich auf Grund des Artikels 7 des Staatsvertrages aufliegenden Verpflichtung fortan die amtliche Bezeichnung zu führen: Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt. Der eingangs erwähnte Erlass erfährt in diesem Sinne eine teilweise Abänderung."

2. Die Angabe in der APA-Meldung vom 17. Mai 1957, dass an dem mit Herbst 1957 neu errichteten Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt Deutsch die erste obligatorische Fremdsprache sein soll, ist unrichtig und wohl auf ein Missverständnis zurückzuführen. Der Leiter der APA in Klagenfurt hat offenbar eine telefonische Auskunft des Landesschulinspektors für Kärnten, dass auch Deutsch an der neuen Schule als Unterrichtsgegenstand unterrichtet werde, falsch ausgelegt. Tatsache ist, dass "Deutsch" an der neuen Schule nicht als Fremdsprache zu betrachten ist, was unzweifelhaft aus der Bezeichnung in der vom Bundesministerium für Unterricht genehmigten Stundentafel hervorgeht. In dieser Stundentafel werden nämlich die Unterrichtsgegenstände in folgender Weise aufgezählt: Religion, Slowenisch, Deutsch, lebende Fremdsprache, usw. Im übrigen handelt es sich um einen Schulversuch, und es ist derzeit noch verfrüht, über die endgültige Lehrplangestaltung eine definitive Auskunft zu geben.

3. Bezuglich der Art der neuen Schule verweise ich auf den Wortlaut der unter Punkt 1 zitierten Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht.

4. und 5. Zu der Frage, wieso Mittelschüler mit einem positiven Jahreszeugnis bzw. Hauptschüler mit schlechterem als gutem Fortgang gemäss den vom Kärntner Landesschulrat veröffentlichten Aufnahmebedingungen ohne Prüfung aus Slowenisch in die nächsthöhere Klasse des Bundesrealgymnasiums für Slowenen übertreten können, ist festzustellen, dass laut Bericht des Landesschulrates für Kärnten alle Mittelschüler, die keine Note aus Slowenisch in einem positiven Zeugnis einer österreichischen Mittelschule mitgebracht haben, und alle Hauptschüler entsprechend dem vom Bundesministerium für Unterricht

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. September 1957

auf Grund eines Antrages des Landesschulrates für Kärnten genehmigten Verfahren eine Aufnahmeprüfung aus Slowenisch abzulegen hatten. Hauptschüler mit schlechterem als gutem Fortgang mussten sich überdies einer Aufnahmeprüfung auch aus anderen Gegenständen unterziehen, wobei die Auswahl dieser Prüfungsgegenstände entsprechend den für alle Mittelschulen geltenden Bestimmungen erfolgte.

Zu den restlichen Punkten der Anfrage teile ich mit, dass mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht an den Landesschulrat für Kärnten, Zahl 73.409-20/1957, verfügt wurde, dass Lehrer, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, im österreichischen Schuldienst nicht Verwendung finden können. Im übrigen darf ich die Herren Abgeordneten einladen, hinsichtlich der Frage der doppelten Staatsbürgerschaft gegebenenfalls eine Anfrage an den hiefür zuständigen Herrn Bundesminister für Inneres zu richten.

Betreffend die Verwendung von Lehrbehelfen und Büchern am Bundesrealgymnasium für Slowenen habe ich mit Erlass vom 2. Juli 1957, Zahl 68.980-18/57, verfügt, dass Lehrbücher, Liederbücher und Atlanten, die in Österreich nicht erschienen und auch nicht vom Bundesministerium für Unterricht zum Unterrichtsgebrauch zugelassen sind, nicht benutzt werden dürfen.

Abschliessend bemerke ich, dass die APA (Austria Presse Agentur) keine amtliche Nachrichtenstelle ist und dass ich daher für die Verlautbarungen der Agentur keine Verantwortung oder Gewähr übernehme. Die in der Anfrage erwähnten verschiedenen Verlautbarungen gehen im übrigen auf Informationsquellen zurück, die mit dem h.o. Ministerium darüber kein Einvernehmen gepflogen haben. Zum Teil wurden absichtlich oder unabsichtlich Tendenzen ausgestreut, die geeignet erscheinen, die h.o. bestehenden Pläne und Absichten zu diskreditieren bzw. für parteiische Zwecke zu missbrauchen.